



Aktuelle Regelungen für Entschuldigungen bei Krankheit und für Beurlaubungen

1) Entschuldigungsverfahren (Stand November 2024)

a) Verfahren für die Meldung bei Krankheit oder bei Arztterminen

- **Form und Fristen**

Das **Fehlen** minderjähriger Schülerinnen und Schüler **bei Krankheit** wird der Schule von den Erziehungsberechtigten gemeldet. Diese Meldung erfolgt am Tag der Krankheit morgens

- **vor 8:15 Uhr über WebUntis** (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II mit Unterrichtsbeginn um 8:15 Uhr) oder
- **vor 7:30 Uhr über WebUntis** (falls die Schülerin/der Schüler in der Sekundarstufe II die „nullte“ Stunde hat).

Volljährige Schülerinnen und Schüler können ihr Fehlen bei Krankheit selbst melden.

Für die **Sekundarstufe II** gilt folgende **Ausnahmeregelung bei Klausuren**: Sollte die Schülerin bzw. der Schüler an dem Tag eine Klausur schreiben, ist es erforderlich, die Krankmeldung **telefonisch (02175/3035)** vorzunehmen. Darüber werden die Schülerinnen und Schüler in der Stufenvollversammlung am Schuljahresanfang informiert.

- **Weitere Erläuterungen**

- Sollten **Arzttermine** vorher bekannt sein, sind sie ebenfalls in **WebUntis** einzutragen. In der Sekundarstufe II ist bei bekannten Arztterminen zusätzlich vorher bei der Stufenleitung ein Beurlaubungsantrag einzureichen.
- Sollte **keine Krankmeldung** durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler erfolgen, trägt die erste Lehrkraft, die Unterricht in der betroffenen Lerngruppe hat, die Schülerin bzw. den Schüler in WebUntis als fehlend ein. Die **Erziehungsberechtigten erhalten dann direkt eine Mail und eine Nachricht über die WebUntis-App**, dass ihr Kind nicht in der Schule ist. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Änderung in WebUntis durch die Erziehungsberechtigten mehr möglich.

b) Verfahren für die Bitte um Entschuldigung

Die **Nachricht in WebUntis** (bzw. im Ausnahmefall durch einen Anruf) ist nur die Krankmeldung. Sie **ersetzt nicht die schriftliche Bitte um Entschuldigung**.

Diese erfolgt weiterhin in der Sekundarstufe I über den Daltonplaner und in der Sekundarstufe II über den Entschuldigungsbogen.



c) In welchen Fällen ist ein Attest einzureichen?

- Auch bei einer Krankheitsdauer, die drei Tage übersteigt, muss an der Schule standardmäßig **kein Attest** eingereicht werden; die Bitte um Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten ist ausreichend.
- Bei **gehäuften Fehlzeiten oder begründeten Sorgen** über den Gesundheitszustand des betroffenen Kindes, das bei uns zur Schule geht, bitten die Klassen-/Stufenleitungen individuell um die Einholung eines Attestes.

d) Gesetzliche Grundlagen

- SchulG NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
„(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.“
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015: 2 Schulversäumnisse (§ 43 Absatz 2 SchulG)
[...]
2.2 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von Eltern schriftlich zu entschuldigen. [...]



2) Beurlaubungsverfahren (Stand November 2024)

a) Entscheidungsträger bei Beurlaubungsanträgen

Bei Beurlaubungsanträgen entscheiden folgende Personen:

- Einzelstunde → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Ein Schultag → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Mehrtägige Beurlaubung bis einschließlich drei Tagen → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Mehrtägige Beurlaubung bei vier Tagen oder mehr → Schulleitung
- Vor oder nach den Ferien → Schulleitung

b) Verfahren bei Beurlaubungsanträgen

• Form und Fristen

Ein Beurlaubungsantrag ist immer **schriftlich** und unter Angabe der Gründe¹ von den Erziehungsberechtigten **rechtzeitig vorher** bei der Schule zu stellen; „schriftlich“ und „rechtzeitig vorher“ heißt konkret:

- bei normalen Beurlaubungen: formlos und mindestens eine Woche vorher,
- bei Beurlaubungsanträgen in Zusammenhang mit den Ferien: Mithilfe des Formulars auf der Homepage und mindestens vier Wochen vorher.

• Weitere Erläuterungen

- Sollten **Klassenarbeiten und Klausuren** betroffen sein, hält die Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII) Rücksprache mit der Stufenkoordination.

- **Unmittelbar vor und nach den Ferien** müssen die Anträge von der Schulleitung genehmigt werden.

Trotzdem reichen Sie bitte ein nur für diesen Fall vorgesehenes gesondertes FORMULAR (Homepage) bei der Klassen- bzw. Stufenleitung ein, die eine Stellungnahme verfasst und das Formular dann an die Schulleitung weiterleitet. Sie werden von der Schulleitung über die Entscheidung informiert.

c) Gesetzliche Grundlagen

- SchulG NRW § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. [...]“

¹Zu den Gründen siehe *Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29. Mai 2015 (ABl. NRW. S. 354) bereinigt – BASS 12-52 Nr. 1.*

Städtisches Gymnasium Leichlingen

Am Hammer 2
42799 Leichlingen (Rheinland)



- Kommentar zu § 43 SchulG NRW, Randnote 27 (Hg.: Dr. Christian Jülich, Werner van den Hövel: Schulrechtshandbuch NRW, LinkLuchterhand-Verlag; November 2018)
„Dem immer wiederkehrenden Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushalts ihr Kind vor Beginn der **Ferien** oder nach Ende der Ferien aus der Schule zu nehmen, um günstigere Ferien- oder Reisebedingungen zu erreichen, ist entgegenzutreten.
Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich eine Beurlaubung nicht erteilt werden (vgl. auch Nummer 5.4 des o.g. RdErl vom 29.05.2015) [...]. Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in den Schulferien befriedigt werden, um das Ausfransen der Ferientermine zu verhindern und einen geordneten Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.
Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern (...).
Eine Verlängerung der Ferien ohne Beurlaubung stellt eine Schulpflichtsverletzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.“

Gez. Bräunl (Schulleiter), 26.11.2024